



Buchs



Gränichen



Suhr



Unterkulm

Verabschiedet: 4.3.2021

Forstbetrieb Wyna-Suhre

Betriebsreglement

1. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I. GRUNDLAGEN	3
1. Gemeindevertrag	3
2. Leitbild	3
3. Strategische Ziele	3
4. Waldflächen und Verteilschlüssel	3
5. Personal.....	4
II. ZWECK	4
III. ORGANE	4
IV. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER GEMEINDERÄTE UND ORGANE ..	5
1. Gemeinderäte	5
2. Betriebskommission.....	5
3. Betriebsleiter	6
4. Kontrollstelle	7
V. PFLICHTENHEFTE/STELLENBESCHREIBUNGEN	7
VI. BETRIEBSMITTEL	7
1. Eigene Waldanteile und Waldstrassen	7
2. Werkhöfe	7
3. Bewegliches Vermögen/Mobiliar.....	8
VII. BUCHFÜHRUNG, RECHNUNGSWESEN, FINANZEN	8
1. Buchführung	8
2. Geschäftsjahr.....	8
3. Genehmigung Budget und Jahresrechnung	8
VIII. HANDHABUNG VON WALDSCHÄDEN	8
IX. GEMEINWIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGEN.....	8
1. Pauschalbeiträge der Einwohnergemeinden	8
2. Leistungsvereinbarung über weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen	9
X. NEBENBETRIEBE.....	9
1. Gewinnorientierte Nebenbetriebe	9
2. Teilweise gemeinnützige Nebenbetriebe	10
3. Arbeiten für Gemeinden.....	10
XI. KONTROLLE, HAFTUNG UND VERANTWORTLICHKEIT	10
XII. INKRAFTSETZUNG	10
GENEHMIGUNG	11

Gestützt auf § 9 des «Gemeindevertrages Forstbetrieb Wyna-Suhre», nachfolgend Gemeindevertrag genannt, zur Bildung eines gemeinsamen Forstreviers und eines gemeinsamen Forstbetriebes beschliessen die Gemeinderäte Buchs, Gränichen, Suhr und Unterkulm folgendes Betriebsreglement:

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Grundlagen

1. Gemeindevertrag

Grundlage des Betriebsreglements bildet der Gemeindevertrag, welcher von den Gemeindeversammlungen der Vertragspartner im Sommer 2021 genehmigt wurde.

Es gilt der Grundsatz, dass in erster Linie die Betriebskommission die nötigen Entscheide fällt (§ 10 Gemeindevertrag), um das Funktionieren des Vertrages zu garantieren. Vorbehalten bleiben die Entscheidungskompetenzen der Gemeindeversammlungen und der Gemeinderäte sowie des Betriebsleiters gemäss den §§ 8, 9 und 11 des Gemeindevertrages.

2. Leitbild

Das Leitbild (Anhang I) enthält die mittel- bis langfristigen Grundprinzipien und ist ein wichtiges Kommunikationsinstrument.

Leitideen:

- Gewährleistung der **Nachhaltigkeit** aller Waldleistungen und **Gewährleistung der Naturnähe**
- **Erhaltung der Betriebsstruktur** und Einhaltung **ökonomischer Grundsätze**
- Pflege und Förderung der **Beziehung zur Öffentlichkeit**
- Gewährleistung der **Sicherheit**
- **Hohe Qualität der Wälder** als Wirtschafts- und Schutzwald sowie als Natur- und Erholungsraum

3. Strategische Ziele

Die strategischen Ziele sind auf der Grundlage der geltenden Betriebspläne und des Leitbildes definiert.

4. Waldflächen und Verteilschlüssel

Die Vertragsparteien bringen per Betriebsaufnahme eigene Waldanteile ein, die dem gemeinsamen Betrieb dienen und die für die Verteilung des Gewinnes oder des Verlustes massgebend sind:

	ha	%
Suhr	398.45	24.86
Buchs	230.57	14.39
Gränichen	751.57	46.90
Unterkulm	221.97	13.85
Total	1602.56	100.00

5. Personal

Die Arbeitsverhältnisse der Vertragspartner mit den bisherigen Mitarbeitern gehen per 1. Januar 2022 auf die Gemeinde Gränichen, Kopfgemeinde des Forstbetriebes Wyna-Suhre, über. Es werden einheitliche Arbeitsverträge abgeschlossen. Es gilt der Lohn-Besitzstand.

Das gemeinsame Forstpersonal umfasst:

- Förster HF als Betriebsleiter
- Förster HF /Betriebsleiter-Stellvertreter
- Forstwarte mit Voll- oder Teilpensum
- Mitarbeiter Administration im Teilpensum
- Berufslernende und Praktikanten
- Temporäre Aushilfen

Bis ein neues Personalreglement erstellt und verabschiedet ist, gilt das Personalreglement der Gemeinde Gränichen, inkl. der Verordnungen und Anhänge.

II. Zweck

Dieses Betriebsreglement präzisiert namentlich:

- die Festlegung der internen Organisation des Forstbetriebes Wyna-Suhre;
- die Festlegung der Kompetenzen von Betriebskommission und Betriebsleiter;
- die Definition der Abgrenzung betrieblicher und betriebsfremder Bereiche.

Die Betriebskommission erhält den nötigen Spielraum, um den Forstbetrieb erfolgreich und effizient zu führen.

III. Organe

Die Organe des Forstbetriebes sind:

- die Betriebskommission
- der Betriebsleiter
- die Kontrollstelle

IV. Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte und Organe

1. Gemeinderäte

Den Gemeinderäten obliegen die Aufgaben und Kompetenzen gemäss Gemeindevertrag § 9.

Die nötigen Grundlagen zur Beschlussfassung sind rechtzeitig durch die Betriebskommission vorzulegen.

Bei Bedarf kann ausnahmsweise auf Antrag der Betriebskommission zu einer gemeinsamen Sitzung der Behörden durch die Kopfgemeinde eingeladen werden. In diesen Fällen ist die Kopfgemeinde für die Protokollführung verantwortlich.

2. Betriebskommission

Die Zuständigkeit der Betriebskommission erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in ihren Kompetenzbereich fallen und nicht in Gesetz, Gemeindevertrag oder Betriebsreglement einem anderen Organ vorbehalten sind. (§ 10 Gemeindevertrag).

Das Aufgaben- und Kompetenzreglement mit den erforderlichen Finanzkompetenzen für die verschiedenen Bereiche ist jeweils auf Beginn einer Amtsperiode oder bei Bedarf durch die Betriebskommission neu festzulegen.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- Antragstellung über die walddpolitischen und wirtschaftlichen Grundziele (Leitbild und strategische Ziele) und den Betriebsplan;
- Vorbereitung des Budgets, der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts zuhanden der Gemeinderäte;
- Anschaffungen, Investitionen und Auftragsvergaben im Rahmen des bewilligten Voranschlags und Krediten;
- Antragstellung an die Gemeinderäte für ausserordentliche, nicht budgetierte Anschaffungen und Investitionen im Betrag von über Fr. 30'000.00, darunter entscheidet die Betriebskommission.
- Erlass von Kompetenzreglement, Funktionendiagramm und Pflichtenheft für den Betriebsleiter;
- Wahlvorschlag für den Betriebsleiter und Revierförster zuhanden der Gemeinderäte;
- Aufsicht über den Betriebsleiter;
- Beschlussfassung über die Führung von Nebenbetrieben sowie über die Verrechnungssart nicht im Betriebsreglement aufgeführter Nebenbetriebe sowie gemeinwirtschaftlicher Leistungen;
- Vertretung der Interessen der Waldeigentümer und des Forstbetriebes gegenüber den politischen Behörden;
- Öffentlichkeitsarbeit von politischer Tragweite;
- Förderung der Verwendung von Holz und von Holzprodukten in ihrem Einflussbereich.
- Antragstellung für den Abschluss von Pflegevereinbarungen, Verträge mit der kantonalen Abteilung Wald über Naturvorrangflächen usw.

3. Betriebsleiter

Der Forstbetrieb wird durch einen Förster HF geleitet, dieser wird nachfolgend Betriebsleiter genannt. Der Förster/Betriebsleiter ist fachlich dem Kreisförster und betrieblich-administrativ der Betriebskommission unterstellt.

Die Betriebsführung wird nach Massgabe des Gemeindevertrags und des Betriebsreglements an den Betriebsleiter delegiert. Dem Betriebsleiter-STV werden Aufgabenbereiche ganz oder teilweise übertragen, er wirkt mit bei allen Aufgaben der Betriebsleitung. Die Stellvertretung regelt das Aufgaben- und Kompetenzreglement.

Der Betriebsleiter ist namentlich verantwortlich für:

- Umsetzung der im Betriebsplan enthaltenen Ziele und Konzepte einer multifunktionalen Waldbewirtschaftung und Waldpflege im Rahmen der Jahresplanung (Holzschläge, Verjüngung, Bestandespflege, Unterhalt der Infrastruktur, Nebenbetriebe, gemeinwirtschaftliche Leistungen etc.), namentlich:
 - Waldbauliche Planung und deren Umsetzung;
 - Definition der Pflegeziele und deren Umsetzung;
 - Definition der Verjüngungsziele und deren Umsetzung;
 - Holzanzeichnung und Ausführung der Holzereiarbeiten;
 - Festlegung der Verkaufssortimente inkl. Nebennutzungen;
 - Einmessen und Sortierung;
 - Vermarktung des Holzes und weiterer Waldprodukte;
 - Organisation von Weihnachtsbaumverkäufen;
 - Unterhalt des Waldwegnetzes;
 - Vollzug der Naturschutzmassnahmen im Wald gemäss Naturschutzkonzept;
 - Umsetzung der Branchenlösung Forst zur Unfallverhütung und deren laufende Aktualisierung;
 - Erfüllung der Voraussetzungen für die beiden Qualitäts-Labels FSC und Q SWISS QUALITY;
 - Koordination und Organisation der gesamten Bewirtschaftung, namentlich:
 - Einsatz des Personals und von Unternehmern im Rahmen des Budgets;
 - Einsatz eigener und unternehmergeführter Maschinen und Geräte;
 - Unfallverhütung;
 - Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gemäss Kompetenzregelung der Betriebskommission;
 - Arbeiten für Dritte;
- Organisation von Waldumgängen;
- Öffentlichkeitsarbeit im Fachbereich;
- Anstellung von Betriebspersonal;
- Führung des Rapport- und Rechnungswesens (FiBu, ForstBar, Forstcontrol);
- Vorbereitung von Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der Betriebskommission;
- Kredit- und Investitionsanträge;
- Anschaffungen, Investitionen und Auftragsvergaben im Rahmen des bewilligten Voranschlags bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.00. Über höhere Ausgaben entscheidet die Betriebskommission;

- Antragstellung an die Betriebskommission für ausserordentliche, nicht budgetierte Anschaffungen und Investitionen im Betrag von über Fr. 10'000.00, darunter entscheidet der Betriebsleiter;
- Bei ausserordentlichen Ereignissen und Dringlichkeit ist der Betriebsleiter ermächtigt zur Behebung von Schäden Massnahmen und Auftragsvergaben im nötigen Umfang anzuordnen;
- Führung inkl. Förderung von Aus- und Weiterbildung des Betriebsleiter-Stellvertreters, der Mitarbeiter sowie weiterer Angestellter gemäss Anstellungsbedingungen des Personalreglementes des Forstbetriebs Wyna-Suhre.

Neben den betrieblichen Aufgaben nimmt der Betriebsleiter die ihm zugewiesenen Revieraufgaben gemäss § 28 AWaG und §§ 36 und 40 LWaG wahr. Er bearbeitet zudem auf Veranlassung und zuhanden der zuständigen Gemeinderäte Geschäfte, welche primär im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Vertragspartner liegen. Dazu gehören insbesondere: Erwerb, Veräusserung und Tausch von Waldgrundstücken sowie die Einräumung von Rechten an solchen, Wald und Raumplanung, Rodungen, Bauten im Wald, Bauten am Wald inkl. Verzichtserklärungen, Veranstaltungen im Wald, Vorbereitung von Vernehmlassungen in Forstangelegenheiten, etc.

Der Betriebsleiter und, je nach Bedarf, der Rechnungsführer, nehmen an den Betriebskommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

4. Kontrollstelle

Die interne Kontrollstelle gemäss §12 des Gemeindevertrags prüft im Rahmen ihrer gesetzlichen Prüfungsaufgaben die Rechnung des Forstbetriebes Wyna-Suhre. Zusätzlich findet eine externe Revision statt.

V. Pflichtenhefte (Stellenbeschreibungen)

Das Aufgaben- und Kompetenzreglement gilt für die Betriebskommission und den Betriebsleiter. Für das Personal gelten die im Rahmen der Branchenlösung Forst erarbeiteten Stellenbeschreibungen.

VI. Betriebsmittel

Die Vertragspartner stellen dem Forstbetrieb Wyna-Suhre folgende Betriebsmittel zur Verfügung:

1. Eigene Waldanteile und Waldstrassen

Zur Bewirtschaftung, **unentgeltlich**, gemäss Parzellenverzeichnis Stand 31.12.2021 (Anhang zum Gemeindevertrag).

2. Werkhöfe

Die Grundeigentümer verpachten dem Forstbetrieb Wyna-Suhre die Forstwerkhöfe Suhret (Haupt- und Verwaltungsstandort) und Moortal gemäss separat abgeschlossenen Pachtverträgen. Diese regeln im Detail die Pächter- und

Verpächter-Lasten. Die Betriebskommission beantragt den Grundeigentümern rechtzeitig vor der Budgetierung bauliche Unterhaltsarbeiten und Anpassungen, die unter Verpächterlasten fallen.

3. Bewegliches Vermögen/Mobiliar

Die Vertragspartner bringen im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme **unentgeltlich** die beweglichen Vermögensteile gemäss §5 des Gemeindevertrags ein. Das bewegliche Vermögen ist zweckmässig zu erneuern, neu angeschaffte Vermögensteile werden gemeinschaftlich erworben und im Mobilienverzeichnis zum Buchwert erfasst.

Aufwand-, bzw. Ertragsüberschüsse des Betriebes werden dem jeweiligen Eigenkapital der Vertragspartner anteilmässig belastet, bzw. gutgeschrieben.

VII. Buchführung, Rechnungswesen, Finanzen

1. Buchführung

Die Finanzbuchhaltung wird bei der Finanzverwaltung der Kopfgemeinde geführt.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr; Geschäftsabschluss ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Betriebsabrechnung (Forstbar) liegt ebenfalls das Kalenderjahr zugrunde.

3. Genehmigung Budget und Jahresrechnung

Verantwortlich für die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sind die Ortsbürgergemeinden bzw. die Einwohnergemeinde (Unterkulm).

VIII. Handhabung von Waldschäden

Behebung von Waldschäden (Sturm, Insekten, Pilze, Rutschschäden etc.) sowie die Wiederherstellung geschädigter Waldflächen ist Sache des Forstbetriebs. Die entsprechenden Massnahmen sowie aus diesen Ereignissen resultierende Kostenfolgen und Wertebussen werden von den Vertragspartnern im Verhältnis ihrer Waldflächen getragen, unabhängig davon, in welcher Gemeinde die Schäden angefallen sind. Beiträge der öffentlichen Hand an Wiederherstellungsmassnahmen stehen dem Forstbetrieb zu.

IX. Gemeinwirtschaftliche Leistungen

1. Pauschalbeiträge der Einwohnergemeinden

Für die Aufwendungen des Forstbetriebs für die ständig wiederkehrenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen in den Bereichen Erholungsraum, Naturschutz im Wald sowie Vorträge, Führungen und Öffentlichkeitsarbeit entrichten die Einwohner- oder ggfs. Ortsbürgergemeinden im Verhältnis der

Waldflächenjährliche Pauschalbeiträge. Im Einzelnen ergeben sich bei Betriebsaufnahme des Forstbetriebs Wyna-Suhre folgende Beiträge:

<i>Suhr</i>	<i>(398.45 ha)</i>	<i>Fr.</i>	<i>31'876.00</i>	<i>24.86 %</i>
<i>Buchs</i>	<i>(230.57 ha)</i>	<i>Fr.</i>	<i>18'445.60</i>	<i>14.39 %</i>
<i>Gränichen</i>	<i>(751.57 ha)</i>	<i>Fr.</i>	<i>60'125.60</i>	<i>46.90 %</i>
<i>Unterkulm</i>	<i>(221.97 ha)</i>	<i>Fr.</i>	<i>17'757.60</i>	<i>13.85 %</i>
Total	(1602.56 ha)	Fr.	128'204.80	100 %

Die Pauschalbeiträge werden auf Grund der ForstBar alle drei Jahre überprüft und wenn nötig neu verhandelt. Sie werden Ende Juni zur Zahlung fällig.

Mit diesen Pauschalbeiträgen werden nachfolgende Leistungen anteilmässig entschädigt (Stand Betriebsaufnahme):

- Von den laufenden Kosten für den Waldstrassenunterhalt 20%;
- Von den Kosten für Erholungseinrichtungen 20%;
- Von den Mehraufwänden Holzerntekosten (Sicherheitsaspekt, Waldästhetik) 30%;
- Von den Kosten für Vorträge und Führungen 20%;
- Von den Aufwänden für die Umsetzung der Massnahmen des naturnahen Waldbaus 10%;
- Von den Aufwänden für Auskünfte Beratung Bevölkerung 50%.

2. Leistungsvereinbarung über weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen

Über diese pauschal abgegoltenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen hinaus regelt die Leistungsvereinbarung Abgeltung und Umfang für weitere Leistungen, welche der Forstbetrieb auf Veranlassung einer oder mehrerer Gemeinden erbringt und welche dem Besteller in Rechnung gestellt werden (z.B. höherer Standard Strassenunterhalt, Erholungseinrichtungen, Anlässe).

X. Nebenbetriebe

Die Betriebskommission legt Art und Umfang der zu führenden Nebenbetriebe fest.

1. Gewinnorientierte Nebenbetriebe

Aufwände und Erträge werden der gemeinsamen Betriebsrechnung belastet oder gutgeschrieben:

- Energie-Stückholz;
- Energieschnitzel;
- Arbeiten für Vertragspartner (Ortsbürger- und Einwohnergemeinden);
- Arbeiten für Dritte (Gartenholzerei usw.);
- Mandate für Dritte (z.B. Aarg. Försterverband);
- Weitere sporadische Aufträge gegen Verrechnung.

2. Teilweise gemeinnützige Nebenbetriebe

Aufwände und Erträge werden der gemeinsamen Betriebsrechnung belastet oder gutgeschrieben:

- Weihnachtsbäume;
- Deckkäste;
- Vorträge, Führungen, Öffentlichkeitsarbeit

3. Besondere Arbeiten für Gemeinden

Die Aufwände für die nachfolgend aufgeführten sowie mögliche weitere Bereiche werden den jeweiligen Gemeinden in Rechnung gestellt:

- nicht vom Betrieb genutzte Waldhütten;
- Erneuerung von Erholungseinrichtungen;
- Gratisweihnachtsbäume gem. Regelungen der Vertragsparteien.

XI. Kontrolle, Haftung und Verantwortlichkeit

Verbindlichkeiten des Forstbetriebs betreffen primär Fragen, die mit dessen Aktivitäten zusammenhängen. Die Haftung der einzelnen Grundeigentümer bleibt vorbehalten.

Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, dass Risiken, soweit vorgeschrieben oder wirtschaftlich sinnvoll, versichert sind.

XII. Inkraftsetzung

Dieses Betriebsreglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigung

Die Parteien:

Buchs, 1. Januar 2022

GEMEINDERAT Buchs

Der Gemeindeammann:

.....
Die Gemeindeschreiberin:

.....

Gränichen, 1. Januar 2022

GEMEINDERAT Gränichen

Der Gemeindeammann:

.....
Die Gemeindeschreiberin:

.....

Suhr, 1. Januar 2022

GEMEINDERAT Suhr

Der Gemeindepräsident:

.....
Die Gemeindeschreiberin:

.....

Unterkulm, 1. Januar 2022

GEMEINDERAT Unterkulm

Der Gemeindeammann:

.....
Der Gemeindeschreiber:

.....